
Deutsches Institut für Menschenrechte

UN Leitprinzipien und der NAP
Deniz Utlü, utlu@dimr.de



Die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

- Juni 2011: Einstimmige Verabschiedung im VN-Menschenrechtsrats
- Konsens zwischen Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Staatengemeinschaft
- Keine Begründung neuer völkerrechtlicher Verpflichtungen

Drei Säulen

**Staatliche Pflicht MR
zu schützen**

**Unternehmensverantwortung
zur Achtung der
Menschenrechte**

**Zugang zu
gerichtlichen und
außergerichtlichen
Abhilfemechanismen**

Die Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenrechte I

Legislative, administrative und justizielle Mittel, damit Menschenrechtsverstöße durch Unternehmen verhindert bzw. dass bereits begangene Verstöße aufgeklärt, bestraft und entschädigt werden.

+

Klare Erwartungshaltung gegenüber Unternehmen

Stimmen Gesetze mit menschenrechtlichen Verpflichtungen überein?
Werden Handlungsanleitungen für Unternehmen bereitgestellt?

Politikkohärenz (vertikal und horizontal), Erhalt politischer Gestaltungsspielräume?

Nexus zwischen Staat und Wirtschaft: Unternehmen in staatlichem Eigentum oder unter staatlicher Kontrolle, Exportkredite, Investitionsversicherungen, Garantien, öffentliche Beschaffung.

Unterstützung der Achtung der MR durch Unternehmen in Konfliktregionen

Die Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenrechte II

- Menschenrechtliche Ausgestaltung internationaler Verträge
 - Bilaterale Investitionsschutzabkommen
 - Stabilisierungsklauseln nehmen Unternehmen pauschal von neuen Gesetzen aus
 - Menschenrechtlich wünschenswerte neue Gesetze können nicht angewandt werden
 - Einschränkung der Regulierungsfreiheit des Gaststaates

Die Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenrechte III

- Umfang extraterritorialer Staatenpflichten
 - Grenzen des Konzepts einer Zuständigkeit nur innerhalb des eigenen Territoriums
 - Leitprinzipien fassen extraterritorialen Schutz der MRe nicht als völkerrechtliche Pflicht auf
 - Für Erweiterung der Schutzpflicht:
 - Schutzlücken / universelle Geltung der MR
 - Kriterium der effektiven Kontrolle / Einflussmöglichkeit
 - Beihilfe des Heimatstaates zur Verletzung von Schutzpflichten des Gaststaates?
 - Kooperationspflicht im Bereich des internationalen Menschenrechtsschutzes aus Art. 1 Abs. 3 i.V.m. Art. 55 lit. a-c und Art. 56 UN Charta

Verantwortung des Unternehmens zur Achtung der Menschenrechte

Maßnahmen zur Prävention, Milderung und bei Bedarf, Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen

Grundsatzverpflichtung
Rechenschaft

Sorgfaltspflicht erstreckt sich auf alle nachteiligen Auswirkungen, die mit der eigenen Tätigkeit oder Geschäftsbeziehungen in Verbindung stehen (Zuliefer- und Wertschöpfungskette).

HRRA und HRIA

Wiedergutmachung (Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene)

Die unternehmerische Sorgfaltspflicht

- Unternehmen muss sich selbst Kenntnis über folgende Sachverhalte beschaffen
 - Kontext des Landes und damit verbundene menschenrechtliche Herausforderungen
 - Einfluss den die Unternehmenstätigkeit innerhalb dieses Kontextes hat (z.B. auf ArbeiterInnen sowie Gemeinden)
 - Einfluss, den Geschäftsbeziehungen in diesem Kontext haben (Partnerschaften mit lokalen Unternehmen, Zuliefern, staatlichen Instanzen oder sonstigen Akteuren)

Zugang zu Abhilfe

**Maßnahmen, um
durch gerichtliche,
administrative,
gesetzgeberische
oder andere
geeignete Mittel
für wirksame
Abhilfe zu sorgen**

Staatliche gerichtliche Mechanismen: Abbau rechtlicher und praktischer Hürden

Staatliche außergerichtliche Mechanismen: legitim, zugänglich, berechenbar, ausgewogen, transparent, Rechte-kompatibel

Nicht-staatliche Beschwerdemechanismen und Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene (dialogbasiert)

Außergerichtliche Beschwerdemechanismen

- Derzeit wichtigster außergerichtlicher Beschwerdeweg: Nationale Kontaktstellen für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
 - Interessenkonflikte, da NKS in der Regel personell den Wirtschaftsministerien oder dem Bereich der Wirtschaftsförderung zugeordnet
 - Schwieriger Zugang für Opfer von MR-Verletzungen
 - Zu geringe Kapazitäten für Fallbearbeitung
 - Begrenzung auf Unternehmen, die ihren Ursprung in OECD-Staaten haben. Aktivitäten von Unternehmen aus Nicht-Teilnehmerstaaten nicht erfasst.

Die Konfliktlinien: Freiwilligkeit vs. Verbindlichkeit

- Human Rights Risk Assessment und Human Rights Impact Assessment
 - Offenlegungs- und Transparenzpflichten?
 - sinnvolle Unterstützungsleistung an Unternehmen?
- Gesetzliche Regelung unternehmerischer Sorgfaltspflichten entlang gesamter Wertschöpfungs- und Lieferkette
- Klage- und Sanktionsmöglichkeiten gegen Unternehmen
 - Abbau prozessualer, materieller und praktischer Hürden
 - Einführung Unternehmensstrafrecht
- Eigene Aktivitäten des Staates: Außenwirtschaftsförderung (Beschaffung, Exportbürgschaften und Investitionsgarantien)

NAP I

- Keine gesetzliche Regelung (kaum smart mix)
- Erwartungshaltung der Bundesregierung an die unternehmerische Sorgfalt in der Achtung der Menschenrechte (alle Unternehmen)
- Beschriebenen Prozesse sollen in einer ihrer Größe, Branche und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette angemessenen Weise eingeführt werden.
- Definition Menschenrechtliche Sorgfalt:
- Grundsatzklärung
- Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potentieller nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte
- Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle
- Berichterstattung (Informationen bereithalten, bei hohem Risiko die Öffentlichkeit informieren in bestehenden oder neuen Formaten)
- Beschwerdemechanismen (eigene / Verband / Effektivität für die Zielgruppe)

NAP II

- Überprüfung / Verfahren:
- Umsetzung aller Unternehmen ab 2018.
- Ziel mindestens 50 % der Unternehmen ab 500 Beschäftigten sollen bis 2020 die Elemente menschenrechtlicher Sorgfalt in Unternehmensprozesse integriert haben („comply or explain“)
- Sofern keine Ausreichende Umsetzung erfolgt (für beides) will die Bundesregierung weitergehende Schritte prüfen bis hin zu gesetzlichen Maßnahmen und eine Erweiterung des Kreises der zu erfassenden Unternehmen (prozedurale Verbindlichkeit)
- CSR-Forum erarbeitet CSR Konsens (dem Unternehmen beitreten können)

NAP und Unternehmensverantwortung

- Verantwortlichkeiten für Unternehmen:
- Liefer- und Wertschöpfungsketten
- Studie zu besonders relevanten Risikobranchen und -regionen □
Multistakeholder-Foren □ Handlungsanleitungen + gute Beispiele, Bündnis nachhaltige Textilien, Menschenrechte im Tourismus
- Vision Zero Fund G7 (ILO - Arbeitsunfälle)
- Transparenz und Kommunikation
- CSR-Richtlinie, Gewährleistungsmarke (Zertifizierung der Einhaltung bestimmter MR Standards in Lieferketten)
- Konfliktgebiete: Für verbindliche Regelung
- Unterstützungsangebote
- Helpdesk und Erstberatung (Auslandvertretungen, Auslandshandelskammern, Agentur für Wirtschaft, Informationsangebote (CSR-Preis, Webseite, Business and Human Rights), Schulungs- und Dialogangebote (DGCN, ILO, Praxistage für KMU). Global Level Playing Field (Engagement, G7 / G20)

Ausblick

- Thema Wirtschaft und Menschenrechte ist verbindlich gesetzt - Ergebnis der Globalisierung und der Reduzierung nationalstaatlicher Steuerungskapazität
- Von Produkt zu Prozessstandards
- Wachsende Rechtsverbindlichkeit - smart mix
- Suche nach dem Level playing field - Fokus auf Nationaler Umsetzung
- OECD Ansätze
- NAPs
- Beschaffung / Berichterstattung / Außenwirtschaftsförderung etc. □ Extraterritoriale Staatenpflichten
- Debatte gewinnt Fahrt - Zivilgesellschaft, Gewerkschaften
- Gesetzentwurf Frankreich / Schweiz, Modern Slavery Act
- Treaty